

**Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Geographie
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2000
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Bedeutung der Prüfung
- § 2 Zweck und Bedeutung der Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Der Prüfungsausschuß
- § 4 Die Prüfer
- § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung nach Zulassung
- § 12 Rücktritt und Versäumnis
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 15 Zeitpunkt der Prüfung
- § 16 Form der Prüfung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung
- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsnoten
- § 23 Prüfungsgesamtnote
- § 24 Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Sonderregelung für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung
- § 29 Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung
- § 30 Gliederung und Umfang der Prüfung
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung
- § 32 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten
- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung
- § 35 Wiederholung der Diplomvorprüfung

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 36 Zweck der Prüfung
- § 37 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen
- § 38 Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung
- § 39 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung
- § 40 Diplomarbeit
- § 41 Zusatzfächer
- § 42 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 43 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 44 Gesamtbewertung der Diplomprüfung
- § 45 Zeugnis und Noten
- § 46 Übergangsregelung
- § 47 Inkrafttreten

Anhang

Teil I: Diplomvorprüfung

Teil II: Diplomprüfung

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Bedeutung der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Zweck und Bedeutung der Prüfung, Regelstudienzeit

¹Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das sich anschließende viersemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

²Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. ³Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ⁴Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 143 Semesterwochenstunden sowie 30 Tage Geländepraktika bzw. Exkursionen, verteilt auf 8 Fachsemester. ⁵Das 9. Fachsemester ist für die Ableistung von Prüfungen und für die Anfertigung der Diplomarbeit vorbehalten.

§ 3

Der Prüfungsausschuß

(1) ¹Für das Fach Geographie wird von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ein Prüfungsausschuß eingesetzt.

²Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. einem Professor der Fachgruppe Geowissenschaften als Vorsitzenden,
2. einem Professor der Fachgruppe Geowissenschaften als stellvertretendem Vorsitzenden und
3. einem weiteren Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Dem Prüfungsausschuß wird ein Schriftführer zugeordnet.
- (5) ¹Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfung. ²Er trifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und der Leistungsbewertung. ³Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴ Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶ Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. ²Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder und der Schriftführer werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth bestellt werden.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 4 Die Prüfer

- (1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Als Prüfer dürfen nur bestellt werden:
 1. Hochschullehrer und
 2. die nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen ermächtigten Personen.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) ¹Die Prüfer stellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben und bewerten die Ergebnisse einschließlich der Diplomarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen ab. ²Ein kurzfristig, vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Prüfer aus der Fakultät aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.
- (6) Bei einem Wechsel des Prüfers nach Beginn der Prüfung bleiben die von dem ausgeschiedenen Prüfer vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden, sofern er bereits ein Drittel der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet hat und der Prüferwechsel aus zwingenden Gründen erforderlich wurde.

§ 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹ Wer sich um die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung bewirbt, muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung im Studiengang Geographie erfüllt;
 3. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Übungen, Praktika, Exkursionen u.a.), sofern sie durch einen Schein nachgewiesen werden muß.
² Diese Veranstaltungen sind im Anhang aufgelistet.
³ Studienleistungen nach Satz 1 können innerhalb der in §§ 29 bzw. 38 festgelegten Fristen zweimal wiederholt werden.
 4. die Einschreibung im Studiengang Geographie als Student der Universität Bayreuth.
- (2) Eine Zulassung zur Prüfung scheidet aus, wenn der Kandidat die Diplomvor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Geographie bereits endgültig nicht bestanden hat, oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ² Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. ³ Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁴ Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der

aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴ Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ² Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag bekanntgegebenen Frist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Bei der Antragstellung sollen die hierfür vorgesehenen Formblätter verwendet werden.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-4) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die erforderlichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Übungen, Praktika und Exkursionen gemäß der im Anhang vorgenommenen Auflistung; die Nachweise werden insbesondere durch Klausurarbeiten, Kolloquien, Referate, Protokolle, praktische Übungen usw. erbracht.
 3. beim Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung eine verbindliche Angabe darüber, in welchen Wahlfächern (vgl. § 30 Abs. 3) geprüft werden soll;
 4. beim Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eine verbindliche Angabe darüber, welche Wahlfächer und gegebenenfalls welche Zusatzfächer gewählt werden;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Diplomvor- oder eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Geographie endgültig nicht bestanden hat, oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. ²Verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.
 6. eine Bescheinigung über die Einschreibung im Studiengang Geographie als Student an der Universität Bayreuth.
 7. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 27.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Prüfungsausschußvorsitzende entscheidet über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die nach § 7 zwingend vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt hat oder
 3. die dem Antrag gem. § 9 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind.
- (3) ¹ Zur Ergänzung fehlender Belege im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 kann dem Bewerber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. ² Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Im übrigen ist die Vorschrift des Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG, soweit sie die Versagung der Zulassung an einer bayerischen Hochschule begründet, entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Entscheidung über eine Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er prüfungsunfähig ist.
- (7) Der Widerruf der Zulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung nach Zulassung

- (1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Kandidat ganz oder teilweise ausgeschlossen werden:
 1. wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht;
 2. wenn er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

- (2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen der Prüfungsaufsichtsführende, in mündlichen Prüfungen der Prüfer, gegebenenfalls der Prüfer, der den Vorsitz führt.
- (3) ¹ Im Falle des Absatz 1 Nr. 1 gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ² Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

§ 12

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Bewerber nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) ¹ Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund die Prüfung in nur einem Fach, so gilt die Prüfung nur in diesem Fach als nicht bestanden. ² Für den Fall, daß er ohne triftigen Grund die Prüfung in mehr als einem Fach versäumt, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (3) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden über die Prüfungskanzlei der Universität Bayreuth geltend gemacht werden. ³ Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muß ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴ Der notwendige Inhalt eines solchen ärztlichen Attests wird vom Prüfungsausschuß ortsüblich bekanntgegeben. ⁵ In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuß zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (4) ¹ Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet. ² Anstelle nicht bearbeiteter schriftlicher Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, regelmäßig im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. ³ Eine nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach ist in vollem Umfange innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 13 **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt haben, so kann auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 **Unterschleif und Beeinflussungsversuch**

- (1) ¹Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden. ²In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Kandidat nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.
- (3) Ein Kandidat, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung der Prüfungsergebnisse beauftragte Person durch Täuschung oder andere unlautere Machenschaften zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Die Prüfungstermine sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Prüfungsart und Prüfungsform sowie der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntzugeben. ²Die Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungslokale spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 16

Form der Prüfung

¹Die Diplomvorprüfung wird mündlich und schriftlich abgelegt. ²Bei der Diplomprüfung ist neben einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung eine schriftliche Diplomarbeit notwendiger Bestandteil der Prüfung.

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in der Diplomvorprüfung innerhalb von einer Stunde, in der Diplomprüfung innerhalb von vier Stunden eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). ²Hilfsmittel können zugelassen werden. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern; sie werden spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekanntgegeben.

- (2) ¹ Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ² In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind in der Prüfungsarbeit zu vermerken.

§ 18

Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten

- ¹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- ² Schriftliche Arbeiten einer Diplomvorprüfung sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- ³ Schriftliche Arbeiten einer Diplomprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten; können sich beide Prüfer nicht einigen, so werden die Noten gemittelt. ⁴ Die gemittelte Note geht in dieser Form in die weiteren Berechnungen für die Fachgesamtnote ein.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) ¹ Jede mündliche Prüfung wird jeweils von einem Prüfer abgehalten. ² An jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer teilnehmen. ³ Dieser soll möglichst die Prüfungsberechtigung im Sinne von § 4 Abs. 2 besitzen; auf jeden Fall muß er hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Bayreuth tätig sein.
- (2) Die Kandidaten werden einzeln geprüft.
- (3) ¹ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. des Prüfers, des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. ² Das Protokoll wird vom Beisitzer oder einem sonstigen Fachkundigen geführt und zusammen mit dem Prüfer, gegebenenfalls dem vorsitzenden Prüfer, unterzeichnet. ³ Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴ Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

§ 20

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling verlangt, daß Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 21

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

¹Die Noten in der mündlichen Prüfung werden von dem jeweiligen Prüfer festgelegt. ²Die Bewertung richtet sich nach § 22, § 31 Abs. 1 und § 44.

§ 22

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

Note 1,0 und 1,3	= sehr gut;	eine besonders anzuerkennende Leistung.
Note 1,7; 2,0 und 2,3	= gut;	eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt.
Note 2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend;	eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Note 3,7 und 4,0	= ausreichend;	eine Leistung, die trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen entspricht.
Note 5,0	= nicht ausreichend;	eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung.

- (2) ¹Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, so ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Fachprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelnoten.

§ 23

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird für die Diplomvorprüfung nach § 31, für die Diplomprüfung nach § 44 ermittelt.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note
- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50; |
| gut | mit einer Prüfungsgesamtnote 1,51 bis 2,50; |
| befriedigend | mit einer Prüfungsgesamtnote 2,51 bis 3,50; |
| ausreichend | mit einer Prüfungsgesamtnote 3,51 bis 4,00. |
- (3) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,20 ist auf dem Zeugnis das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" zu vermerken.

§ 24

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 28 BayVwVfG).
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Sonderregelung für Behinderte

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringt. ³ Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 28 Zweck der Prüfung

¹Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches.

§ 29 Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung ist am Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. ²Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studienzeit zu der Prüfung melden, wenn er die für die Meldung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweist.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semester abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 30 Gliederung und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach Geographie, bestehend aus den zwei Pflichtfächern Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Physische Geographie (Biogeographie, Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrologie, Klimatologie) und auf zwei Wahlfächer (Absatz 3) nach Entscheidung des Kandidaten. ²In den Pflichtfächern erfolgt die Prüfung in mündlicher Form, in den Wahlfächern in schriftlicher

Form. ³ Inhaltlich wird der Stoff der einführenden Lehrveranstaltungen entsprechend dem Anhang geprüft.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten in den zwei Pflichtfächern jeweils etwa 30 Minuten, die schriftliche Prüfung in den zwei Wahlfächern jeweils 60 Minuten. ²In jedem Pflichtfach und Wahlfach wird die Prüfung von einem Fachvertreter der betreffenden Fachrichtung durchgeführt.
- (3) Als Wahlfächer der Vorprüfung sind zugelassen:
 Betriebswirtschaftslehre,
 Öffentliches Recht,
 Soziologie,
 Statistik,
 Volkswirtschaftslehre.
- (4) ¹Die Prüfungen sollen innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden. ²Im Einzelfall kann bei Wahlfächern von dieser Frist abgewichen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 31

Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung

- (1) Aus den Fachnoten der Pflichtfächer und Wahlfächer wird eine Prüfungsgesamtnote gemäß § 23 gebildet, wobei die Fachnote eines Wahlfaches jeweils einfach, die Fachnote eines Pflichtfaches jeweils doppelt gewichtet wird.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Einzelfach mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 32

Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten

- (1) ¹Eine Diplomvorprüfung in Geographie, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes insgesamt bestanden hat, ist anzuerkennen. ²Dasselbe gilt für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt, es sei denn, daß ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung an der anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

- (2) Eine Diplomvorprüfung in Geographie, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, ist anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (3) ¹Für die Diplomvorprüfung im Fach Geographie können auch entsprechende bestandene Vorprüfungen in der gleichen oder vergleichbaren Fachrichtung, wie z.B. die Diplomvorprüfung in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Politologie anerkannt werden. ²Über notwendige Ergänzungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß. ³Die notwendigen Ergänzungsleistungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres erbracht werden.
- (4) ¹Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die Entscheidung bedarf der Schriftform.

§ 33

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote enthält.
- (2) ¹Wird ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt derselben Fachrichtung einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt einer vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtung anerkannt, so ist das im Zeugnis zu vermerken. ²Die übernommenen Noten sind zu kennzeichnen. ³Sie sind bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen, wenn sie nach den Grundsätzen und dem Notensystem dieser Prüfungsordnung gebildet wurden. ⁴Fehlt es an einer solchen Übereinstimmung, so wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Wiedergabe der Noten in den angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung und eine Gesamtnotenbildung ist ausgeschlossen. ⁶In diesem Fall ist im Zeugnis der Wortlaut des § 32 Abs. 2 als Auszug aus dieser Prüfungsordnung beizuheften.
- (3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 34

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn von den vier Einzelnoten gemäß § 31 Abs. 1 bereits eine "nicht ausreichend" lautet.
- (2) Die Bestimmungen in § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12, § 14, § 29, § 32 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 35

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Wurden die Prüfungsleistungen in einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. ³Wurden die Prüfungsleistungen in zwei Fächern mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- (2) ¹Die Wiederholung der Prüfung kann grundsätzlich nur einmal und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in einem der vier Prüfungsfächer gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 möglich, wenn keine der weiteren drei Prüfungen mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist und der arithmetische Mittelwert aus den drei Prüfungsnoten mindestens "befriedigend (3,30)" ist. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ³Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ⁴Der Prüfungsausschuß kann eine Entscheidung nicht auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 36

Zweck der Prüfung

Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in Geographie mit besonderem Schwerpunkt in Raumplanung gründliche und umfassende und in den als Wahlfächer gewählten Fachgebieten grundlegende Kenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt, Probleme selbständig zu durchdenken, zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

§ 37

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 wird zur Diplomprüfung nur zugelassen, wer nach bestandener Diplomvorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium in Geographie mit vertiefter Kenntnis der Raumplanung und in den Wahlfächern absolviert hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 38

Zeitpunkt des Ablegens der Diplomprüfung

- (1) ¹Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein. ²Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu der Prüfung melden, wenn er die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweist.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des dreizehnten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 39

Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte der vorausgegangenen Studienabschnitte und besteht aus:
 1. einer schriftlichen Prüfung und
 2. einer nachfolgenden mündlichen Prüfung sowie
 3. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. ²Sie erfolgt im Hauptfach Kultur-/Wirtschafts- und Sozialgeographie und bezieht sich auf das Pflichtfach Allgemeine/Regionale Geographie sowie auf das Pflichtfach Angewandte Geographie/Raumplanung. ³Die schriftliche Prüfung soll innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.*
- (3) ¹Bei der schriftlichen Prüfung werden mehrere Themen zur Wahl gestellt. ²Für die Bearbeitung stehen insgesamt vier Stunden zur Verfügung.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt in den in Absatz 2 genannten zwei Pflichtfächern und in zwei Wahlfächern. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.
- (5) Die mündliche Prüfung in den zwei Pflichtfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten.
- (6) Als Wahlfächer sind zugelassen:
 Teilgebiete der Fakultäten
 Mathematik und Physik,
 Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
 Sprach- und Literaturwissenschaften,
 Kulturwissenschaften,
 Angewandte Naturwissenschaften.
- (7) ¹Das Wahlfach muß an der Universität Bayreuth durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson vertreten sein. ²Es kann dafür auch ein anderes, unter Absatz 6 nicht genanntes Fach eintreten, sofern seine Wahl einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Geographiestudium hat und durch eine an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Lehrperson vertreten ist. ³Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (8) Die Prüfung dauert in jedem Wahlfach ca. 30 Minuten.

§ 40 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Geographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung und unter Berücksichtigung der Grenzgebiete eigenständig zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine im Hauptfach prüfungsberechtigte Lehrperson bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.
- (3) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens zwei Semester nach bestandenem Vordiplom ausgegeben werden. ²Die Zeit von der Themastellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. ³Auf Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit in triftigen Fällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um bis zu drei Monaten verlängert werden. ⁴Mit der Vergabe des Themas ist keine Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung getroffen.
- (4) ¹Wird die Diplomarbeit nach Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gefertigt, ist von dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Benotung der letzten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ein Antrag auf Vergabe eines Themas für die Diplomarbeit zu stellen. ²Stellt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieser Frist den Antrag, dann gilt die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Gilt die Diplomarbeit nach Satz 1 und 2 als mit „nicht ausreichend“ bewertet und hat der Kandidat bereits vor Nichtbestehen der Diplomarbeit einmal die Prüfung nach § 42 Abs. 1 nicht bestanden, so ist eine Wiederholung der Diplomarbeit auf Antrag möglich. ⁴Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Diplomarbeit zu stellen. ⁵Im übrigen gelten § 34 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 3 und 4.
- (5) ¹Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Dieser veranlaßt auf Antrag des Kandidaten, daß im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit gestellt wird.
- (6) Das Thema kann nur einmal, nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß, in zwei Exemplaren an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als "nicht ausreichend".
- (8) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Bei unterschiedlicher Bewertung der Arbeit werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein. ⁴Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. ⁵Satz 3 gilt dann entsprechend.
- (9) Die schriftliche und mündliche Diplomprüfung, deren Ergebnisse zu einer Note für das jeweilige Fach zusammenzufassen sind, und die Diplomarbeit werden getrennt benotet.

§ 41 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 42 Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden wenn:
- die Fachnote in einem Wahlfach „nicht ausreichend“ ist, oder
 - die mündliche Prüfung in einem der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer „nicht ausreichend“ ist, oder
 - der arithmetische Mittelwert aus den beiden schriftlichen Prüfungen der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer schlechter als „ausreichend (4,00)“ ist, oder
 - die aus mündlicher und schriftlicher Prüfung gemittelte Fachnote in einem der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer schlechter als „ausreichend (4,00)“ ist.
- (2) Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Im übrigen gelten § 33 Abs. 2 und 3 und § 37.

§ 43

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit vor Ablegen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bereits mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist ein erstmaliges Wiederholen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 möglich.
- (2) ¹Ist die schriftliche Prüfung in einem der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer „nicht ausreichend“, und die mündliche Prüfung in diesem Pflichtfach nicht mit „befriedigend (3,0)“ oder besser benotet, dann muß die schriftliche Prüfung in diesem Pflichtfach wiederholt werden; ist hingegen die mündliche Prüfung mit "befriedigend (3,3)" oder schlechter benotet, sind schriftliche und mündliche Prüfung in diesem Pflichtfach zu wiederholen.
- ²Ist die mündliche Prüfung in einem der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer „nicht ausreichend“, und die schriftliche Prüfung in diesem Pflichtfach nicht mit „befriedigend (3,0)“ oder besser benotet, dann muß die mündliche Prüfung in diesem Pflichtfach wiederholt werden; ist hingegen die schriftliche Prüfung mit "befriedigend (3,3)" oder schlechter benotet, sind schriftliche und mündliche Prüfung in diesem Pflichtfach zu wiederholen.
- ³Ist die schriftliche Prüfung in beiden der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer „nicht ausreichend“, muß die gesamte Diplomprüfung – ausgenommen die Diplomarbeit – wiederholt werden.
- ⁴Ist die mündliche Prüfung in einem der Wahlfächer „nicht ausreichend“, muß die mündliche Prüfung in diesem Wahlfach wiederholt werden.
- ⁵Ist die mündliche Prüfung in zwei oder mehr Fächern „nicht ausreichend“, muß die gesamte Diplomprüfung – ausgenommen die Diplomarbeit – wiederholt werden.
- (3) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) ¹Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Im übrigen gilt Absatz 3.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Wiederholung von Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen

- (7) ¹ Von den zwei schriftlichen Prüfungen kann nur eine ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die andere schriftliche Prüfung und die vier mündlichen Prüfungen bestanden sind und der arithmetische Mittelwert aus allen fünf Prüfungsnoten der bestandenen Prüfungen mindestens „befriedigend (3,30)“ ist. ² In diesem Fall ist nur die schriftliche Prüfung zu wiederholen.

³ Von den vier mündlichen Prüfungen kann nur eine ein zweites Mal wiederholt werden, wenn sowohl keine der weiteren drei mündlichen Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist und der arithmetische Mittelwert aus den drei Prüfungsnoten der bestandenen Prüfungen mindestens „befriedigend (3,30)“ ist als auch der arithmetische Mittelwert aus den beiden schriftlichen Prüfungen der in § 39 Abs. 2 genannten Pflichtfächer mindestens "ausreichend (4,0)" ist.

§ 44

Gesamtbewertung der Diplomprüfung

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, wird aus den Fachgesamtnoten der einzelnen Prüfungsfächer gemittelt aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, wobei die Hauptfächer doppelt und die Nebenfächer jeweils einfach gewichtet werden, und aus der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit die Prüfungsgesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 23 Abs. 2 festgesetzt.

§ 45

Zeugnis und Noten

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, Thema und Benotung der Diplomarbeit und die Gesamtnote. ² Auf Antrag des Kandidaten sind in das Zeugnis auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. ³ Sie werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. ⁴ Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung in Geographie verleiht die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität den akademischen Grad einer "Diplom-

Geographin Univ." bzw. eines "Diplom-Geographen Univ." (abgekürzt "Dipl.-Geogr. Univ.").

- (4) ¹In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. ²Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 46

Übergangsregelung

- (1) Die Satzung gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Satzung aufnehmen.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studenten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung das Hauptstudium aufnehmen.
- (3) Studenten die sich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ablegen.

§ 47

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geographie der Universität Bayreuth vom 01. Juni 1979 (KMBl II S.611), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 1995 (KWMBI II S. 362), tritt vorbehaltlich der Regelungen in § 46 Abs. 2 und 3 außer Kraft.

Anhang
Teil I: Diplomvorprüfung

¹ Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- * Einführung in die Kultur, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- * Unterseminar Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- * Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- * Physische Geographie II
- * Kartographie II
- * Einführung in die Volkswirtschaftslehre oder Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- * Empirische Sozialforschung II
- * Statistik I
- * Statistik II
- * Öffentliches Recht

² *Weiterhin ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen für:*

- * Physische Geographie I
- * Kartographie I
- * Empirische Sozialforschung I
- * Geländepraktikum I: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- * Geländepraktikum II: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- * Kleine Exkursionen, 6 Tage

Teil II: Diplomprüfung

¹ Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- * Hauptseminar Allgemeine/Regionale Geographie
- * Hauptseminar Angewandte Geographie/Raumplanung
- * Planungsverfahren und Planungsmethoden
- * Luftbildauswertung oder Datenfernerkundung oder Geographische Informationssysteme
- * EDV-Kurs oder SPSS-Kurs
- * Hauptseminar im Wahlfach 1
- * Übung I im Wahlfach 1
- * Übung II im Wahlfach 1
- * Hauptseminar im Wahlfach 2
- * Übung I im Wahlfach 2
- * Übung II im Wahlfach 2

² Weiterhin ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen für:

- * Projekt-Seminar Raumplanung I
- * Projekt-Seminar Raumplanung II
- * Geländepraktikum Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie
- * Exkursionen, 12 Tage